

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

34. Jahrgang

Braunschweig, den 15. Oktober 2007

Nr. 22

Inhalt	Seite
Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Braunschweig (Wochenmarktsatzung).....	111
Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung).....	113

**Satzung
über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr
in der Stadt Braunschweig
(Wochenmarktsatzung)
vom 25. September 2007**

Aufgrund des § 70 Abs. 1 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757), der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), sowie Ziffer 1 der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust-VO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. 34/2004, S. 482 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 143), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 25. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Braunschweig betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Stromversorgung werden die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Anschlusskabel haben die Beschicker zu stellen.
- (3) Für die Benutzung der Flächen und der Stromversorgung der Wochenmärkte in Braunschweig werden Gebühren nach der „Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig“ (Marktgebührenordnung) erhoben.

**§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte**

- (1) Die festgesetzten Wochenmärkte finden auf den von der Stadt Braunschweig bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt und sind in der dieser Satzung beigefügten Anlage aufgeführt.
- (2) Die Festsetzung neuer Wochenmärkte wird in der Braunschweiger Zeitung bekanntgegeben.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Stadt Braunschweig abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Braunschweiger Zeitung öffentlich bekanntgemacht.

**§ 3
Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein; andernfalls können sie auf Kosten des Wochenmarktbeschickers zwangsweise entfernt werden.

**§ 4
Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 Nr. 1 - 3 GewO sowie der in der Rechtsverordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Braunschweiger Wochenmärkten vom 4. September 1979 bestimmten Waren (Gegenständen des täglichen Bedarfs) zugelassen.
- (2) Waren, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, dürfen nicht ausgelegt oder feilgeboten werden.
- (3) Pilze im Naturzustand dürfen nur angeboten werden, wenn deren Bezug nachgewiesen oder eine aktuelle Bescheinigung über deren unbedenklichen Verzehr, z. B. durch vorherige Pilzbeschau vorgelegt wird. Die Pilze dürfen nicht geschält oder zerkleinert feilgeboten werden.
- (4) Lebende warmblütige Kleintiere dürfen nur unter Beachtung des § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO und der tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen in den Marktverkehr gebracht werden. Das Schlachten dieser Tiere auf dem Markt ist nicht erlaubt. Der Handel mit diesen Tieren ist der Stadt spätestens 10 Tage vor Verkauf anzuzeigen.

**§ 5
Zuweisung der Standplätze**

- (1) Die Stadt weist die Standplätze an jedem Markttag zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
- (2) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Nur in den Verkaufseinrichtungen darf Werbematerial des Betreibers für eigene Produkte oder Produkte der Braunschweiger Wochenmärkte ausgelegt werden. Es ist nicht gestattet, Waren im Umhergehen anzubieten und marktfremdes Werbematerial sowie Druckschriften zu verteilen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, bei der Zuweisung den Warenkreis für die einzelnen Plätze zu bestimmen. Eine eigenmächtige Abänderung des Warenkreises ist auch vorübergehend nicht gestattet und berechtigt die Stadt, sofort anderweitig über den Platz zu verfügen.

(4) Wird ein Standplatz nicht vollständig für die Verkaufseinrichtung genutzt, so kann die Stadt die nicht beanspruchte Fläche anderweitig vergeben. Das Gleiche gilt, wenn ein Standplatz nicht bei Marktbeginn bezogen ist. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht.

(5) Der Standplatz darf grundsätzlich nicht vor Ablauf der Marktzeit geräumt werden, sofern nicht die Zuweisung nach § 6 widerrufen wird.

§ 6

Versagung und Widerruf der Zuweisung

(1) Die Stadt kann die Zuweisung versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a der Gewerbeordnung nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. ein Marktbesucher die nach der „Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig“ (Marktgebührenordnung) – in der jeweils gültigen Fassung – fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
4. gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung grob oder wiederholt verstoßen wird,
5. bezüglich der Abmessungen sowie des äußeren Erscheinungsbildes eines Marktstandes kein Einvernehmen mit der Stadt Braunschweig hergestellt werden kann.

(2) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Verkaufseinrichtung

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Bezüglich des äußeren Erscheinungsbildes der Verkaufseinrichtung haben die Marktbesucher auf Verlangen der Stadt Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Werbetafeln dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt außerhalb der Verkaufseinrichtung und nur auf dem zugewiesenen Platz aufgestellt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut (Kisten, Steigen, Kartons etc.) und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschritten werden.

(6) An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort oder Firmensitz des Wochenmarktbesickers deutlich sichtbar anzubringen.

(7) Die Waren sind über dem Erdboden so aufzubauen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen feilgeboten werden.

§ 8

Sauberkeit

(1) Jeder Wochenmarktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.

(2) Die Marktplätze dürfen nicht durch Abfälle verunreinigt werden. Sämtliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Geruchsbelästigende und sonstige ekeleregende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen nicht nach Marktschluss auf dem Marktplatz zurückgelassen oder in dort vorhandenen der Allgemeinheit zugänglichen Abfallbehältern untergebracht werden.

(4) Die Wochenmarktbesucher sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und soweit erforderlich abzustreuen,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. nach Marktschluss ihre Standflächen sauber zu verlassen.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die Preisauszeichnungsverordnung sowie das Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Während der Marktzeiten ist das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühle.

(4) Tiere, mit Ausnahme angeleinter Hunde und der zum Verkauf bestimmten und zugelassenen Tiere, dürfen während der Marktzeiten nicht mitgeführt werden.

(5) Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(6) Personen, die den Marktbetrieb oder den Geschäftsverkehr auf den Märkten stören oder Anweisungen von Mitarbeitern der Stadt nicht Folge leisten, können von den hierzu befugten Bediensteten vom Markt verwiesen oder entfernt und vom Betreten des Marktes befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Vom Markt ausgeschlossene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.

§ 10

Haftung

(1) Die Stadt Braunschweig haftet für Personen, Sach- oder Vermögensschäden nach den Vorschriften über die Amtspflichtverletzung.

(2) Die Wochenmarktbesucher haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über

1. den Auf- und Abbau gemäß § 3
2. die Zuweisung der Standplätze gemäß § 5 Abs. 2, 3 und 5
3. die Verkaufseinrichtungen gemäß § 7 Abs. 1 – 7
4. die Sauberkeit gemäß § 8 Abs. 1 – 4
5. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Abs. 1 – 6 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

(1) Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung vom 11. September 1979 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 1. Oktober 1979, S. 55) außer Kraft.

Braunschweig, den 27. September 2007

Stadt Braunschweig
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat
(S)

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 27. September 2007

Stadt Braunschweig
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Anlage

1. Die Wochenmärkte in der Stadt Braunschweig werden auf folgenden Plätzen abgehalten:
 - a. Altstadtmarkt
 - b. Alte Waage
 - c. Welfenplatz
 - d. Nibelungenplatz
 - e. Erfurtplatz
 - f. Westfalenplatz
 - g. Sulzbacher Straße
 - h. Einkaufszentrum Elbestraße
 - i. Magnikirchplatz
 - j. Herzogin-Elisabeth-Straße, zwischen Grünwaldstraße und Jasperallee
 - k. Grundstück der Grund- und Hauptschule Rünigen, Thiedestraße 24 a
 - l. Gänsekamp, Riddagshausen
 - m. Lindenstraße, Wenden
 - n. Wilhelm-Hauff-Platz, Stöckheim
2. Die Wochenmärkte finden an folgenden Wochentagen von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt:

a. Altstadtmarkt	Mittwoch, Sonnabend
b. Alte Waage	Mittwoch, Freitag, Sonnabend
c. Welfenplatz	Mittwoch, Sonnabend
d. Nibelungenplatz	Dienstag, Freitag
e. Erfurtplatz	Dienstag, Freitag
f. Westfalenplatz	Dienstag, Freitag
g. Sulzbacher Straße	Donnerstag
h. Einkaufszentrum Elbestraße	Donnerstag
k. Rünigen	Sonnabend
l. Riddagshausen	Freitag
m. Wenden	Freitag
n. Stöckheim	Sonnabend

3. Die Wochenmärkte Magnikirchplatz (i.) und Herzogin-Elisabeth-Straße (j.) finden donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr statt.

**Satzung
über die Gebühren für den Marktverkehr
in der Stadt Braunschweig
(Marktgebührenordnung)
vom 25. September 2007**

Aufgrund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757), der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), sowie der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung und Gebührentarif**

(1) Für die Benutzung der Flächen und der Stromversorgung sowie der Reinigung der Wochenmärkte in Braunschweig und für die Benutzung von Plätzen und sonstigen Einrichtungen der im Freien durchgeführten Volksfeste, Jahr- und Spezialmärkte werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

(2) In den Gebühren ist Umsatzsteuer nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

§ 2

Gebührenberechnung

(1) Für die Berechnung der Gebühren ist, soweit sich aus dem Gebührentarif nichts anderes ergibt, die Größe der zugewiesenen Fläche in Quadratmetern maßgebend. Restflächen von weniger als einem Quadratmeter werden als voller Quadratmeter berechnet.

(2) Die errechneten Gebühren werden auf volle 0,10 Euro abgerundet.

(3) Nimmt der Gebührenschuldner die für ihn bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch, so hat er keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(4) Vergibt die Marktverwaltung einen Tagesstand an einem Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig und Gebührenschuldner ist, wer die Flächen benutzt oder durch Beauftragte benutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht und -schuld entsteht mit Beginn der Benutzung, der Leistung oder Überlassung bzw. Zuweisung von Flächen.

(2) Die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte werden monatlich nachträglich durch Heranziehungsbescheid erhoben. Die Gebühren können auch markttaglich an die Beauftragten der Marktverwaltung gegen Aushändigung einer Gebührenmarke entrichtet werden. Über die Art der Gebührenentrichtung entscheidet die Marktverwaltung. Die Gebühr ist mit Zugehen des Heranziehungsbescheides oder mit Aushändigung der Gebührenmarke fällig, es sei denn, im Heranziehungsbescheid wird ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

Die Gebühren für die Benutzung der Volksfeste, Jahr- und Spezialmärkte werden zu den in den Zuweisungen festgesetzten Terminen fällig. Sie sind direkt an die Stadtkasse zu zahlen; diese Gebühren können auch durch die Beauftragten der Marktverwaltung gegen eine Aushändigung einer Quittung erhoben werden.

(3) Die Gebührenmarken sind bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden sind, aufzubewahren und den Beauftragten der Marktverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Sofern Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden, kann der zugewiesene Platz dem Gebührenpflichtigen durch die Beauftragten der Marktverwaltung sofort entzogen werden. Kommt der Benutzer der Räumungsaufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten von Beauftragten der Marktverwaltung vorgenommen.

§ 5

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben. Wiederholter Zahlungsverzug kann zu einem Marktverbot führen.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben gegenüber den Beauftragten der Marktverwaltung die zur Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben richtig und vollständig zu machen. Die Marktverwaltung ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen.

§ 7

Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag bei vorliegendem öffentlichem Interesse von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) vom 8. Dezember 1981 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 22. Dezember 1981 S. 60) in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig vom 21. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 24 vom 27. Dezember 2005, S. 119) außer Kraft.

Braunschweig, den 27. September 2007

Stadt Braunschweig
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat
(S)

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 27. September 2007

Stadt Braunschweig
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Anlage

Gebührentarif

für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig als Anlage zu § 1 der Marktgebührenordnung

1	<u>Wochenmärkte</u>		<u>je Markttag</u>
1.1	Platzgebühr	je m ²	0,80 Euro
1.2	Reinigungsgebühr (Märkte, die durch die Stadt gereinigt werden)	je m ²	0,30 Euro
1.3	Stromverbrauchsgebühr	je kw/h	0,50 Euro